



Reglement für den Vorstand der Genossenschaft Buchseeweg zur Auftragsvergabe

1. Der Vorstand der Genossenschaft Buchseeweg ist als Verwaltung im Sinne von Art. 22 der Statuten zuständig für den Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinschaftsanlagen im Rahmen des Budgets.
2. Bei Beschaffungen oder Auftragsvergebungen für die Genossenschaft Buchseeweg, welche in die Kompetenz des Vorstandes fallen und ein Investitionsvolumen von mehr als CHF 5'000 bedürfen, verpflichtet sich der Vorstand, mindestens 1 Gegenofferte einzuholen.
3. Über Auftragsvergebungen für die Genossenschaft Buchseeweg beschliesst ausnahmslos der Vorstand. Über den Beschluss ist Protokoll zu führen.
4. Beschliesst der Vorstand eine Vergabe von Aufträgen für die Genossenschaft Buchseeweg im Wert von mehr als CHF 5'000, ist im Protokoll zur Vorstandssitzung kurz festzuhalten, aufgrund welcher Kriterien welche Offerte berücksichtigt wurde (Kurzbeurteilung).
5. Die Offerthöhe ist lediglich eines von mehreren zu prüfenden Kriterien im Rahmen einer Auftragsvergabe und ist nicht zwingend das ausschlaggebende Kriterium. Zu prüfen ist stets auch die Qualität der Offerte, die örtliche Nähe des Offerierenden, bisherige Erfahrungen mit dem Unternehmer, allfällige Garantie- oder Unterhaltsleistungen des Offerierenden nach Erstellung und weitere einzelfallweise Kriterien. Dabei sind Vor- und Nachteile vorstandsintern sorgfältig abzuwägen.

18.3.2012

C. Alder